

Richtlinien zur Nutzungsüberlassung von Zuckerrüben-Lieferrecht ohne Fläche im Gebiet des

Verbandes bayerischer Zuckerrübenanbauer e. V., Sandstraße 4, 93092 Barbing
Verbandes bad.-württ. Zuckerrübenanbauer e. V., Gartenstraße 54, 74072 Heilbronn
Verbandes Hess.-Pfalz. Zuckerrübenanbauer e. V., Rathenaustraße 10, 67547 Worms
Verbandes Hess.-Nass. Zuckerrübenanbauer e. V., Heidelberger Straße 63, 64673 Zwingenberg
Verbandes Fränkischer Zuckerrübenanbauer e. V., Würzburger Straße 44, 97246 Eibelstadt
Verbandes der Zuckerrübenanbauer Kassel e. V., Wilhelmstraße 2, 34233 Fuldatal
Verbandes Wetterauer Zuckerrübenanbauer e. V., Taunusstraße 151, 61381 Friedrichsdorf
Verbandes Sächsisch-Thüringischer Zuckerrübenanbauer e. V., Zeitz, Kreisstr. 1, 06712 Grana

I. Lieferrecht, grundlegende Bestimmungen

- Aktive Lieferrechte** gemäß nachstehender Tabelle können in den genannten Verbandsgebieten ohne gleichzeitige Ackerlandverpachtung zur Nutzung überlassen werden:

Lieferrechte	A	O	B	Q	W	F	M	S *	Z
Bayern	X	X	X	X			X		
Bad.-Württ.	X	X	X	X			X		
Hess.-Pfalz	X	X	X	X			X		
Hess.-Nassau	X	X	X	X			X		
Franken						X	X		
Kassel						X	X	X	
Wetterau					X		X		
Zeitz							X		X

* Lieferrecht S im Verband Kassel incl. P+L-Anteil

Der bisherige Inhaber der Zeichnungen und Lieferrechte bleibt unverändert deren Eigentümer.

- Die Nutzungsüberlassung von Lieferrechten ohne Fläche ist nur durch einen aktiven Landwirt möglich, solange er selbst Landwirt im Sinne der landwirtschaftlichen Alterskasse ist, bzw. durch eine Gesellschaft möglich, solange sie selbst weiterhin Landwirtschaft betreibt. Wenn die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit endet, erlischt die Nutzung.**
- Die Nutzungsüberlassung von Lieferrechten ohne Fläche kann nur mit schriftlicher Zustimmung der SZVG erfolgen.

II. Nutzungsmöglichkeiten

Der Umfang der ohne Fläche zu überlassenden Lieferrechte richtet sich in der Regel nach der Ackerfläche des aufnehmenden Betriebes. Oberste Grenze für die Überlassung zur Nutzung ohne Fläche ist die Höhe einer durchschnittlichen Rübenerzeugung aus einem Drittel der vorhandenen Ackerfläche ("Drittelregelung").

Dauerbracheflächen sind keine Ackerflächen im Sinne dieser Richtlinien, wenn der Zeitraum der angemeldeten Dauerbrache die Verpachtungsdauer übersteigt.

Einer Nutzungsüberlassung von Lieferrechten ohne Fläche durch Landwirte, deren Vertragsrübenmenge nicht vollständig mit Lieferrechten abgedeckt ist, wird grundsätzlich von Südzucker AG und SZVG nicht zugestimmt. Ebenso ist die Übernahme im Wege der Nutzungsüberlassung ohne Fläche nur solchen Rübenanbauern gestattet, die ihre eigene Vertragsrübenmenge vollständig mit Lieferrechten abgedeckt haben bzw. ihre Bereitschaft zum Erwerb von Lieferrecht M bis zum Stichtag durch schriftlichen Antrag gegenüber der SZVG erklärt haben.

1. Die Nutzungsüberlassung von Lieferrechten ohne Fläche muss für die Dauer von 3 Jahren erfolgen. Sie kann mit Zustimmung der SZVG auf Antrag verlängert werden.
2. Die Nutzungsüberlassung von Lieferrecht ohne Fläche ist nur zwischen Landwirten zulässig, die demselben Fabrikeinzugsgebiet (Stammwerk) der Südzucker AG angehören. Im Auftrag der Südzucker AG wird darauf hingewiesen, dass erhöhte Transportaufwendungen, die durch Nutzungsüberlassungen ohne Fläche gegenüber der Ausgangssituation entstehen, zu Lasten des aktiven Rübenanbauers gehen.
3. Der Aufnehmer von Lieferrechten im Rahmen einer Nutzungsüberlassung ohne Fläche verpflichtet sich für die Dauer der Laufzeit, jährlich die bei der Rübenabrechnung der Südzucker AG einbehaltenen Beträge an A+R-Mittel und Restrübengeld, die auf die zur Nutzung übernommenen Lieferrechte entfallen, auf das Konto des Nutzungsgebers bei der SZVG zu übertragen. Die SZVG wird beauftragt, diese Umbuchung vorzunehmen.

III. Antragsverfahren

1. Antrag

Der Antrag, Lieferrechte ohne Fläche zur Nutzung zu überlassen, muss auf einem Vordruck der SZVG (**Antrag auf Nutzungsüberlassung ohne Fläche**) gestellt werden. Der Vordruck muss vollständig ausgefüllt sein und ist von allen Vertragspartnern zu unterzeichnen. Er muss bis spätestens **31. Januar** eines Jahres mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht sein, wenn der Lieferrechtspächter das Lieferrecht im gleichen Anbaujahr beliefern will.

Der Vordruck ist beim **zuständigen Landesverband des Inhabers der Zeichnungen oder der SZVG** anzufordern und wird von der SZVG direkt zugesandt. Dem Antrag ist ein Nachweis über die **aktive landwirtschaftliche Tätigkeit** des Lieferrechtsverpächters (Beitragsbescheid der ldw. Berufsgenossenschaft, ggfs. Bestätigung der ldw. Alterskasse) beizufügen. Dieser Nachweis ist auch während der Laufzeit der Nutzungsüberlassung auf Anforderung durch die SZVG, jedoch spätestens nach drei Jahren, wieder zu erbringen.

Es bleibt vorbehalten, weitere Nachweise anzufordern.

2. Entscheidung

Die SZVG entscheidet, gegebenenfalls im Anschluss an eine Stellungnahme des Landesverbandes, ob und in welchem Umfang Lieferrechte dem vorgesehenen Begünstigten zur Nutzung ohne Fläche überlassen werden können. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht, und zwar auch dann nicht, wenn die beabsichtigte Überlassung den von der SZVG mit den Verbänden entwickelten Richtlinien für eine tunlichst gleichmäßige Behandlung der Zeichner entspricht. Die Richtlinien stellen keinen Vertragsbestandteil dar.

3. Nutzungsübergang

Stimmt die SZVG zu, dass Lieferrechte zur Nutzung ohne Fläche überlassen werden, so erhalten beide Teile eine schriftliche Nachricht (Nutzungsbenachrichtigung), die sorgfältig als Nachweis aufzubewahren ist. Erst mit Zugang dieser Nachricht beim Pächter entsteht das Nutzungsrecht und können die überlassenen Lieferrechte ausgeübt werden. Absprachen zwischen den Beteiligten, auch wenn sie schriftlich getroffen sind, oder die Zahlung eines Überlassungspreises begründen keine Befugnis, Rüben auf das zur Nutzung überlassene Lieferrecht bei der Zuckerfabrik anzuliefern.